

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER S&P CLEVER REINFORCEMENT COMPANY AG, SEEWEN SZ (AUSGABE 9.2023)

1. Grundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der S&P Clever Reinforcement Company AG (S&P) werden mit der mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den **Kunden** verbindlicher Vertragsbestandteil. Die AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der S&P, soweit in der von S&P unterbreiteten Offerte oder schriftlich ausgestellten Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung getroffen wird. Die AGB gelten mit Vertragsschluss und, falls dieser nicht feststellbar ist, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Leistung oder Lieferung der S&P durch den Kunden als angenommen. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen.

2. Umfang und Ausführung von Lieferungen und Leistungen

Erfolgt eine Auftragsbestätigung durch S&P oder bestehen beidseitig unterzeichnete Vertragsunterlagen, gelten Umfang und Ausführung von Lieferungen und Leistungen als darin abschliessend umschrieben und sie bilden je zusammen mit den AGB den **Vertrag**. Soweit im Vertrag nicht anderweitig festgehalten, gilt der Vertrag mit der Ablieferung (ab Werk Incoterms 2020) sämtlicher durch S&P zu liefernder Waren oder zum Gebrauch zu überlassenden Gegenständen (**Waren**) und Leistungen durch S&P als erfüllt. Der Kunde hat nur Anspruch auf Leistungen betreffend Montage, Einführung, Engineering sowie Bau- und/oder technische Beratung durch S&P, wenn die Erbringung dieser Leistungen im Vertrag schriftlich vereinbart worden ist. Auch die Präsenz von S&P Mitarbeitern auf der Baustelle oder die Wahrnehmung von (in Rechnung gestellten) Überwachungsaufträgen durch S&P begründen keine Ansprüche des Kunden auf Montage, Einführung, Engineering sowie Bau- und/oder technische Beratung durch S&P.

3. Leistungserbringung

S&P verpflichtet sich, die jeweiligen Lieferungen und Leistungen gemäss Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Standards zu erfüllen. Die in den technischen Datenblättern von S&P angegebenen Kennwerte sind Mittelwerte. Die Erfüllung eines bestimmten Zwecks oder einer bestimmten Funktion oder das Erreichen einer bestimmten Leistung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Vertrag. S&P ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen beizuziehen. Teilleistungen sind zulässig.

4. Mehraufwand und Änderungen

Entsteht aufgrund mangelhafter, verspäteter oder ausbleibender Erfüllung der Mitwirkungspflichten (Ziff. 7) durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen für S&P ein Mehraufwand, so ist diese berechtigt, den entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. S&P ist nicht verpflichtet, durch den Kunden nachträglich angefragte Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche vorzunehmen.

5. Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Offertpreise werden anhand von Vorausmassen mit den entsprechenden Konditionen von S&P ermittelt. Sofern Offerten keine oder keine abweichenden Angaben enthalten, sind S&P Offerten 30 Tage verbindlich. Bei veränderten Bestellmengen (> 20 % des Warenwertes) ist S&P berechtigt, die Preise abweichend von der Offerte neu zu ermitteln. Werden Mannstunden oder dergleichen erbracht, stellt S&P ihre Leistungen gemäss den im Vertrag vereinbarten Tages- oder Stundenansätzen in Rechnung. Zusatzleistungen werden zu den gleichen Ansätzen gesondert in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Ein „Manntag“ entspricht einem Arbeitstag zu jeweils achteinhalb Stunden. Neben dem Preis sind S&P gegen Vorlage der entsprechenden Belege sämtliche mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrages zusammenhängenden Auslagen, Verwendungen und Spesen zu ersetzen. Alle Preise verstehen sich ab Werk Seewen SZ (Incoterms 2020), für Lieferungen exklusiv Verpackung, Transportkosten und VOC-Abgabe, soweit diese nicht

explizit im Preis enthalten sind. Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Alle Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Erhalt netto zur Zahlung fällig (Verfalltag). Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn S&P über den Betrag verfügen kann. Bankspesen gehen zulasten des Kunden. Ohne gegenteilige Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf von zehn Tagen seit dem Erhalt der Rechnung als vom Kunden akzeptiert. Beanstandungen berechtigen den Kunden nicht zum Rückbehalt von Teilen oder des ganzen Preises. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht gegenüber S&P nicht fristgerecht nach, gerät er ohne ausdrückliche Mahnung automatisch in Verzug. S&P ist in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. des Rechnungsbetrages zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei Zahlungsverzug nach Ablauf der Zahlungsfrist kann S&P sämtliche Lieferungen und Leistungen einstellen, bis die Zahlungsrückstände aufgeholt sind. S&P zeigt dem Kunden den Zahlungsausstand an und setzt ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung. Ein Lieferungs- oder Fertigstellungstermin für die Leistungen von S&P, welcher im jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, wird entsprechend hinausgeschoben.

6. Lieferfristen und -bedingungen

Fristen und Termine binden S&P nur, wenn sie im Vertrag seitens S&P bestätigt wurden. Fristen laufen ab dem Zeitpunkt, in dem sämtliche notwendigen und seitens S&P verlangten Informationen und Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Vertragsunterlagen) bei S&P eingegangen sowie für die Vertragserfüllung notwendige bauseitige Leistungen durch den Kunden erbracht worden sind. Dies gilt sowohl für Zwischentermine für Teilleistungen als auch für den Termin zur Endlieferung von Werken und S&P Produkten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis spätestens am letzten Tag der Frist (i) die Versandbereitschaft angezeigt wird, oder (ii) der Liefergegenstand das Werk oder das Lager verlassen hat.

Falls S&P mit der Erbringung einer Leistung in Verzug gerät, kann der Kunde nach Ablauf einer S&P gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche gegenüber S&P infolge unvollständiger oder verspäteter Lieferungen sind, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Insbesondere wird die Haftung für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, soweit zulässig, ausdrücklich wegbedungen. Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden. Im Falle der Anlieferung durch S&P hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Empfangsort (z.B. die Baustelle) bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und dort eine dazu bevollmächtigte Person zur Entgegennahme sowie zur Unterzeichnung der Lieferpapiere bereitsteht. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist S&P berechtigt, nach eigenem Ermessen die angefahrenen Waren abzuladen oder auf die Auslieferung der Ware zu verzichten und dem Kunden die ihr hierdurch entstandenen Mehrkosten sowie Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

Der Transport von Gefahrgut unterliegt den Transportvorschriften nach SDR/ADR/RSD/RID. Weitere Informationen zu Gift- und Transportklassifikationen sind auf den Sicherheitsdatenblättern (SDS) von S&P zu finden. Für das Abholen von gefahrgutklassifizierten S&P-Produkten, falls von S&P genehmigt, muss das Fahrzeug gemäss der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR/ADR)“ ausgerüstet, der Chauffeur entsprechend ausgebildet und im Besitz des ADR-Ausweises sein, andernfalls ist S&P zur Verweigerung der Aushändigung der Ware berechtigt. Da S&P als Lieferant bei der Nichteinhaltung der Gefahrguttransportvorschriften haftbar ist, findet bei Fehlen eines gültigen ADR-Ausweises oder bei vorschriftswidrig ausgerüsteten Fahrzeugen keine Beladung statt. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von S&P-Produkten.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird die für die Erbringung der Leistungen von S&P notwendigen Informationen, Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Auskunftspersonen und Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen. Der Kunde hat S&P die am Verwendungsort der Liefergegenstände geltenden Normen und Vorschriften rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sind von S&P bei der Leistungserbringung gesetzliche oder andere Normen einzuhalten, ist dies vom Kunden S&P vor Erstellung der Offerte mitzuteilen. Für deren Einhaltung bleibt er in jedem Fall allein verantwortlich. Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten setzt der Kunde ausreichend qualifizierte Mitarbeiter ein. Die Mitarbeiter des Kunden weisen S&P insbesondere unaufgefordert auf branchentypische oder unternehmensspezifische Erfordernisse und Usancen hin. Der Kunde stellt alle technischen Unterlagen, die gegebenenfalls zur erfolgreichen Abwicklung des Projektes erforderlich sind, in der von S&P spezifizierten Form zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die über die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse verfügen. Der Kunde wird S&P ständig über alle Umstände aus seinem Bereich informieren, die eine Auswirkung auf die vertraglichen Pflichten von S&P haben können. Der Kunde ist weiter verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Projektes möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

Erfüllt der Kunde einer seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss oder verspätet, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Kann die Verzögerung nicht konkret nachgewiesen werden, oder wurde im jeweiligen Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen, erfolgt die Verlängerung der Ausführungsfristen mindestens um den Zeitraum, der bis zur ordnungsgemässen oder verspäteten Erfüllung der Mitwirkungspflichten vergeht. S&P ist in diesem Fall berechtigt, den durch die mangelhafte Mitwirkung des Kunden verursachten Mehraufwand in Rechnung zu stellen (vgl. Ziff. 4). Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, die er von S&P bezieht, gesetzes- und vertragskonform genutzt werden und die im Rahmen der Mitwirkungspflichten zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde hält S&P für sämtliche Schäden, die infolge gesetzes- und / oder vertragswidriger Verwendung der Dienstleistungen oder Produkte von S&P oder durch die Inanspruchnahme von S&P infolge der Verletzung von Ansprüchen Dritter entstehen, schadlos und trägt sämtliche Kosten von damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten.

8. Urheber- und Nutzungsrechte, Rechte am Design

S&P stehen die ausschliesslichen und alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen von S&P hervorgebrachten Arbeitsergebnissen (jeweils inklusive Design) zu. S&P räumt den Kunden ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den speziell für ihn geschaffenen Arbeitsergebnissen ein, sobald sämtliche Rechnungen für die vertraglichen Tätigkeiten von S&P durch den Kunden bezahlt sind. Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse in seinem Geschäftsbetrieb für seine eigenen internen Geschäftszwecke zu nutzen. Er ist berechtigt, die ihm als Bestandteil der Arbeitsergebnisse überlassenen Unterlagen einschliesslich Datenträger in dem hierfür erforderlichen Umfang sowie zum Zweck der Datensicherung zu kopieren. Die Weitergabe, Veröffentlichung oder das Zugänglichmachen von vervielfältigten Exemplaren der Arbeitsergebnisse sowie die Übertragung oder Unterlizenzierung des Vervielfältigungs- und Nutzungsrechts auf Dritte ist dem Kunden untersagt. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von S&P Arbeitsergebnisse entstehen, die patentfähig sind, behält sich S&P vor, eine entsprechende Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Der Kunde ist zur Anmeldung nicht berechtigt, erhält im Falle einer erfolgreichen Registrierung des Patents aber eine gebührenfreie Lizenz zur vertragsgemässen Nutzung der Arbeitsergebnisse. Der Kunde wird die vertragsgemässe Ausübung der eingeräumten Rechte durch sein Personal durch geeignete Mittel kontrollieren.

9. Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt

Von S&P für Kunden hergestellte oder verkaufte Waren bleiben trotz Ablieferung bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung durch den Kunden im Eigentum von S&P. Der Kunde ist zudem verpflichtet, S&P bei allen Massnahmen zum Schutz ihres Eigentums zu unterstützen. Bereits gelieferte Waren werden vom Kunden werterhaltend instandgehalten und gegen alle Risiken versichert.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen der anderen Partei, geheim zu halten und nur zur rechtmässigen Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses. S&P ist berechtigt, jeweils eine Kopie sämtlicher Projektunterlagen zu Qualitätssicherungs- und Beweis Zwecken zurückzubehalten. Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit einzuhalten. Im Rahmen des jeweiligen Vertrages ist S&P berechtigt, vom Kunden Erklärungen seiner Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstigen Angestellten betreffend ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, in welchen diese S&P berechtigen, ihre personenbezogenen Daten zu erheben, verarbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen und offen zu legen. Hierzu gehört insbesondere auch die unter Umständen notwendige Übermittlung von Daten zu vorgenannten Zwecken ins Ausland. Zudem wird S&P ausdrücklich ermächtigt, Daten über den Kunden in jeder Form zu bearbeiten und an mögliche Konzerngesellschaften oder Dritte, auch ins Ausland ohne angemessenem Datenschutzniveau, bekannt zu geben.

11. Haftung, Schadloshaltung und Höhere Gewalt

Für sämtliche direkten Schäden des Kunden aus Lieferungen und Leistungen haftet die S&P nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere vertragliche oder ausservertragliche Haftung für direkte und indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Davon nicht betroffen ist die Haftung gemäss Produkthaftungsgesetz. Die Haftung für Hilfspersonen, Unterakkordanten und Erfüllungshelfer von S&P nach den Art. 55 OR und Art. 101 OR ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ebenso wird die persönliche vertragliche und ausservertragliche Haftung dieser Hilfspersonen für direkte und indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden soweit gesetzlich möglich wegbedungen. Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von S&P in die gelieferten Arbeitsergebnisse ein oder ersetzt der Kunde einzelne Systemkomponenten selbständig, so entfällt die Haftung von S&P im Zusammenhang mit diesen Arbeitsergebnissen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, S&P bei Schadenersatzforderungen, welche auf solche Änderungen oder Reparaturen des Kunden zurückzuführen sind, schadlos zu halten. Zudem verpflichtet sich der Kunde, S&P für Schadenersatzforderungen aus Produkthaftungspflicht durch Dritte schadlos zu halten, falls der Schadenersatzanspruch nicht ausschliesslich auf einem groben Verschulden oder Absicht von S&P basiert. Falls ein Kunde Entwicklungen verlangt, welche über die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, so erklärt er gegenüber S&P, für Schäden, die sich aus der Anwendung von bei Vertragserfüllung noch nicht bekannten Techniken oder Verfahren ergeben, nicht haftbar zu machen und vollumfänglich (inkl. von Schadenersatzansprüchen Dritter aus jeglichen Rechtsgründen) schadlos zu halten. Fälle höherer Gewalt suspendieren die betroffenen Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche im Falle höherer Gewalt bestehen nicht.

12. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Kunde ist verpflichtet, S&P von Schutzrechtsbehauptungen Dritter im Zusammenhang mit von S&P gelieferten Waren und Arbeitsergebnissen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde überlässt S&P in diesem Fall die ausschliessliche Führung eines möglichen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites. Unter diesen Voraussetzungen führt S&P den Rechtsstreit auf eigene Kosten und übernimmt auch mögliche Schadenersatzansprüche, die Dritten zugesprochen werden. Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden oder ist dies nach Auffassung von S&P wahrscheinlich, hat S&P die Wahl, (i) entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der betreffenden Waren und Arbeitsergebnisse auf eigene Kosten zu verschaffen, (ii) diese zu ersetzen, (iii) diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, oder (iv) diese Arbeitsergebnisse zurückzunehmen und dem Kunden die von diesem geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden gegenüber S&P nicht zu. S&P ist nicht für Schutzrechtsverletzungen belangbar, wenn

sich ein solcher Anspruch aus dem Gebrauch der Arbeitsergebnisse in Verbindung mit Leistungen ergibt, die nicht zum Lieferumfang des Vertrages gehören, oder wenn eine Schutzrechtsverletzung auf Änderungen der Arbeitsergebnisse durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen ist.

13. Kündigung

Soweit Auftragsrecht anwendbar ist, kann der jeweilige Vertrag von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung einer Partei vor Abschluss der Tätigkeiten von S&P, sind die von S&P bis dahin erbrachten Leistungen vollständig durch den Kunden zu bezahlen. Erfolgt die Kündigung des jeweiligen Auftrages zur Unzeit, so ist die zurücktretende Partei darüber hinaus zum Ersatz des der anderen Partei erwachsenen Schadens verpflichtet. Eine Kündigung zur Unzeit liegt immer dann vor, wenn sie ohne wichtigen Grund in einem ungünstigen Moment erfolgt und der anderen Partei dadurch besondere Nachteile erwachsen.

Soweit Werkvertragsrecht anwendbar ist, wird das jederzeitige Rücktrittsrecht des Kunden vor Vollendung des Werks gemäss Art. 377 OR ausdrücklich wegbedungen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den jeweiligen Werkvertrag aus einem wichtigen Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Fortsetzung des jeweiligen Vertrages für den Kunden unzumutbar wäre. Tritt der Kunde aus einem wichtigen Grund zurück, richten sich die Folgen des Rücktritts analog nach Art. 377 OR. Der Kunde hat demnach S&P die bereits erbrachten Leistungen zu vergüten und S&P zudem vollständig schadlos zu halten.

Auch S&P ist berechtigt, den jeweiligen Werkvertrag aus einem wichtigen Grund aufzulösen. Hat der Kunde den wichtigen Grund für die Auflösung des jeweiligen Vertrages gesetzt, so richten sich die Folgen des Rücktritts analog nach Art. 377 OR.

Wird über eine der Parteien der Konkurs eröffnet, erlischt der jeweilige Vertrag automatisch. In diesem Fall berechnet sich der Vergütungsanspruch von S&P entsprechend den bis zum Vertragsende getätigten Leistungen bzw. gelieferten Waren gegen Herausgabe derselben durch S&P.

14. Abnahme und Genehmigung des Werks sowie Prüfungs- und Rügepflicht bei Kauf und Gebrauchsüberlassung

Ist die Erstellung eines Werks Gegenstand des Vertrags, erfolgen Abnahme und Genehmigung des Werkes, sofern nachfolgend nicht davon abgewichen wird, gemäss Norm SIA 118. Der Kunde stellt die organisatorischen, personellen und technischen Bedingungen für die Abnahme sicher. S&P ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der Durchführung der Abnahmeprüfung anwesend zu sein. Ist die Anwesenheit von S&P bei der Durchführung der Abnahmeprüfung seitens des Kunden erwünscht, wird der dadurch entstehende Aufwand zusätzlich gemäss den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt. Das Werk gilt als abgenommen, wenn in der Abnahmeprüfung keine Mängel festgestellt werden. Die Inbetriebnahme von Teil- oder Gesamtleistungen durch den Kunden gilt in jedem Fall als Abnahme des in Betrieb genommenen Teil- oder Gesamtsystems, ohne dass es einer ausdrücklichen Annahme bedürfte. Nach der Abnahme des Werkes hat der Kunde dieses einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und auf mögliche Mängel hin zu untersuchen. Das Werk gilt als genehmigt, wenn der Kunde S&P aufgetretene Mängel nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen seit der erfolgreichen Abnahme oder Inbetriebnahme anzeigt. Der Kunde hat Mängel, die er innerhalb dieser Genehmigungsfrist trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennen konnte (**versteckte Mängel**), sofort nach deren Entdeckung S&P anzuzeigen, da ansonsten das Werk auch hinsichtlich versteckter Mängel als genehmigt gilt. In jedem Fall sind versteckte Mängel innerhalb eines Jahres nach der Abnahme des Werkes durch den Kunden gegenüber S&P zu rügen. Nach Ablauf der jeweils auf den Mangel anwendbaren Rügefrist gemäss dieser Ziff. 14 gilt das Werk als genehmigt und der Kunde kann keine Ansprüche mehr aus Werkmängeln geltend machen.

Erwirbt der Kunde S&P Produkte, Maschinen und Gerätschaften zu Eigentum, hat er diese nach Erhalt oder Abholung unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung - spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich gegenüber S&P zu rügen. Nach Ablauf der jeweils auf den Mangel anwendbaren Rügefrist gemäss dieser Ziff. 14 gelten die S&P Produkte, Maschinen und Gerätschaften als genehmigt und der Kunde kann keine Ansprüche mehr aus Mängeln geltend machen. Würden dem

Kunden S&P Produkte, Maschinen und Gerätschaften zum Gebrauch überlassen, so hat er während der Dauer des Vertrags unverzüglich jegliche Mängel zu melden, welche die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliessen oder erheblich beeinträchtigen.

15. Gewährleistung

In Bezug auf Werke gewährt S&P das Fehlen schwerwiegender und betriebsstörender Werkmängel. Unwesentliche Mängel, welche die Nutzbarkeit des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigen und bei der Abnahmeprüfung unberücksichtigt bleiben, sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beheben. Im Zusammenhang mit dem Verkauf von S&P Produkten leistet S&P Gewähr für die Einhaltung der technischen Eigenschaften gemäss den «Technischen-Datenblättern». Im Zusammenhang mit dem Verkauf von S&P Maschinen und von Gerätschaften leistet S&P Gewähr für die im Vertrag seitens S&P aufgeführten oder bestätigten Spezifikationen im Zeitpunkt der Übernahme von Maschinen und Gerätschaften. Sofern dem Kunden S&P Maschinen oder Gerätschaften zum Gebrauch überlassen werden, leistet S&P Gewähr für die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch. Nimmt S&P Wartungs- und Unterhaltsarbeiten vor, wendet sie die gehörige Sorgfalt an und erbringt die Arbeiten nach dem anerkannten Stand der Technik und den anwendbaren Branchenstandards. Die Gewährleistung durch S&P bezieht sich einzig auf die von S&P erstellten Werke, verkauften S&P Produkten und überlassenen S&P Maschinen und Gerätschaften. Jede Gewährleistung von S&P setzt weiter voraus,

- dass Mängel oder fehlende Gebrauchstauglichkeit und Schäden nachweislich infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Konstruktion oder Ausführung entstanden sind,
- die Liefergegenstände gemäss den S&P-Richtlinien gelagert, gewartet und/oder vor Eintritt des Verfalldatums verwendet werden und
- dass kein fehlerhaftes Verhalten des Kunden oder Dritter bei der Verwendung vorliegt, d.h. die S&P Produkte, Maschinen und Gerätschaften unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien, objektbezogenen schriftlichen Empfehlungen und Leistungsverzeichnisse von S&P verarbeitet wurden.

Bei der Anwendung und Verarbeitung von S&P Produkten ist der Kunde nach Massgabe der Produkthinweise von S&P selbst verantwortlich. Es sind die ausführlichen Angaben insbesondere in den «Technischen Datenblättern» und auf den Gebinden verbindlich und vom Kunden jederzeit zu berücksichtigen. Sodann ist die Beachtung der Regeln der Baukunst und der üblichen Baupraxis Voraussetzung. Ebenso sind die S&P-Produkte nur für Kunden bestimmt, deren Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Schulungen verfügen. Vor allem bei Verstärkungen von hoher statischer Bedeutung sind durch den Kunden und/oder die jeweilige Bauleitung Vorversuche und regelmässige Kontrollen auf der Baustelle anzuordnen. Die Bedarfsangaben für S&P Produkte sind unverbindlich. Die Verantwortung für die korrekte Materialverarbeitung und den richtigen Materialverbrauch von S&P Produkten liegt beim Kunden. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr seit Abhol- oder Versandbereitschaft oder ab Abnahme, wo eine solche schriftlich vereinbart worden ist. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert sechs Monate ab Ersatzlieferung oder Abschluss der Reparatur. Die Mängelrechte des Kunden bestehen nach Wahl von S&P in (i) kostenloser Nachbesserung, (ii) spesenfreier Ersatzlieferung oder (iii) angemessener Preisminderung im Zusammenhang mit von S&P erstellten Werken oder dem Verkauf von S&P Produkten, Maschinen und Gerätschaften. Bei der Gebrauchsüberlassung von S&P Maschinen und Gerätschaften bestehen die Mängelrechte des Kunden nach Wahl von S&P (i) in der Beseitigung des Mangels oder (ii) der Herabsetzung der Entschädigung im Zusammenhang mit möglicher Gebrauchsüberlassung. Weitere Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen. Das Recht auf Schadenersatz gemäss den Bestimmungen zur Haftung bleibt vorbehalten. Die vorstehend festgehaltene Gewährleistung ist abschliessend und tritt an die Stelle der dispositiven gesetzlichen Bestimmungen. Jegliche weiteren Gewährleistungsansprüche des Kunden werden hiermit ausdrücklich wegbedungen, sofern gesetzlich zulässig.

16. Warenretouren

S&P nimmt Warenretouren nur nach vorheriger Zustimmung und in einwandfreiem, originalverpacktem Zustand franko Werk Seewen SZ entgegen. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Kunde. Sonderanfertigungen, zementhaltige Produkte, beschränkt haltbare sowie speziell zu lagernde Produkte und im Sortiment inzwischen nicht mehr enthaltene Produkte können nicht retourniert werden. Der Retourenwert wird auf der Basis

des Warenwertes abzüglich Minderwert und gewährtem Rabatt berechnet und dem Kunden gemäss den nachfolgenden Ausführungen gutgeschrieben. Eine Gutschrift erfolgt im Umfang von maximal 80 % des Nettowarenwertes, abzüglich eines Unkostenbetrages von CHF 100.--. Diese Gutschrift verfällt, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten ab Eingang der Retoure im Werk Seewen SZ verwendet wird. Falls Entsorgungskosten anfallen, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt.

17. Allgemeine Bestimmungen

Soweit der jeweilige Vertrag Lücken oder Unklarheiten aufweist, werden die Parteien diesen gemeinsam nach billigem Ermessen angemessen konkretisieren. S&P ist es ausdrücklich erlaubt, den Kunden als Referenz für Marketingzwecke anzugeben. Der Kunde seinerseits darf den Namen S&P im Zusammenhang mit dem jeweils durchgeführten Projekt nur mit ausdrücklicher Zustimmung von S&P verwenden. Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem jeweiligen Vertrag ist nur zulässig, wenn S&P ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit der Forderung von S&P zu verrechnen. Die Parteien verpflichten sich, Mitteilungen an die Öffentlichkeit und an Dritte über den Abschluss, den Inhalt und den Vollzug des jeweiligen Vertrags nur im gegenseitigen Einvernehmen mit gegenseitiger schriftlicher Zustimmung vorzunehmen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des jeweiligen Vertrages nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil dieser AGB oder des jeweiligen Vertrages davon nicht berührt. Nichtig oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen AGB oder zum jeweiligen Vertrag müssen zwischen den Parteien explizit vereinbart werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Abgabe von Leistungen und Waren aus dem Vertragsverhältnis ist das Auslieferlager von S&P in Seewen SZ. Für im Ausland wohnende Schuldner stellt das Auslieferlager von S&P für die Verbindlichkeiten eines mit S&P eingegangenen Vertrags das Spezialdomizil im Sinne von Art. 50 Abs. 2 SchKG dar. Sämtliche zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Streitigkeiten über den jeweiligen Vertrag (inkl. AGB) werden sich die Parteien vorerst gütlich zu einigen versuchen. Kommt keine Einigung zustande, werden alle sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden oder im Zusammenhang mit ihm entstehenden Streitigkeiten oder Ansprüche, einschliesslich aber nicht nur solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung sowie Streitigkeiten über ausservertragliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche, ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte in Seewen SZ entschieden.